



Kleine Anfrage

der Abg. Frau Warnicke (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Justizminister —

Amtsärztliche Gutachten vor Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft für alte Menschen

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß Altersstarrsinn und Unordnung im Haushalt des Betroffenen ein Grund sein kann, alten Menschen einen Gebrechlichkeitspfleger mit Aufenthaltsbestimmungsrecht zuzuordnen?

Ob Altersstarrsinn und Unordnung im Haushalt Gründe dafür sein können, eine Gebrechlichkeitspflegschaft mit Aufenthaltsbestimmungsrecht anzuordnen, kann nicht generell gesagt werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des § 1910 BGB vorliegen. Hierüber hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden.

Nach § 1910 BGB kann ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft kann nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

2. In welchen Abständen werden amtsärztliche Untersuchungen der unter Gebrechlichkeitspflege mit Aufenthaltsbestimmungsrecht des Pflegers gestellten alten Menschen wiederholt?

Das Vormundschaftsgericht entscheidet darüber, ob ein Gutachten eines Arztes oder eines anderen Arztes über den Gesundheitszustand des alten Menschen im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens einzuholen ist.

Ob und in welchen Abständen amtsärztliche Untersuchungen wiederholt werden, obliegt der Entscheidung des Gerichts.

3. Gibt es in Schleswig-Holstein Grundlagen und Möglichkeiten, um alte Menschen, die auf eigenen Wunsch oder durch einen Gebrechlichkeitspfleger mit Aufenthaltsbestimmungsrecht in ein Pflegeheim oder eine geschlossene oder halbgeschlossene Abteilung eines Pflegeheimes eingewiesen worden sind, vor einer vorläufigen Wohnungsauflösung zu schützen?

Wenn ja, welche sind das?

- a) Wenn jemand infolge seines Alters auf eigenen Wunsch, ohne daß ihm ein Gebrechlichkeitspfleger zur Seite steht, in ein Pflegeheim zieht, ist es allein seine Entscheidung, ob er seine bisherige Wohnung aufgeben will oder nicht. Soweit das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Kostenträger für einen Pflegeheimaufenthalt ist, werden die Kosten der Wohnungsmiete dann übernommen, wenn im Einzelfall die Erwartung berechtigt ist, daß der/die Betroffene eventuell innerhalb überschaubarer Zeit nach Hause zurückkehren kann.
- b) Wenn jemand durch seinen Gebrechlichkeitspfleger mit Aufenthaltsbestimmungsrecht in ein Pflegeheim oder mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts in eine geschlossene Abteilung eines Pflegeheims (Landeskrankenhaus) eingewiesen wird, obliegt es dem Gebrechlichkeitspfleger darüber zu bestimmen, ob die bisherige Wohnung aufgelöst werden soll oder nicht, wenn die Entscheidung über die Wohnungsauflösung oder über deren Fortbestand zum Kreis der ihm übertragenen Angelegenheit gehört.

Sollte der alte Mensch nicht mit der Aufgabe seiner Wohnung einverstanden sein, so kann er beim Vormundschaftsgericht beantragen, daß diese Angelegenheit nicht seinem Gebrechlichkeitspfleger mit übertragen wird bzw. seine Einwilligung in die Pflegschaftsanordnung nur mit dieser Einschränkung erklären.

4. Bestehen Rückkehrmöglichkeiten in die eigene Wohnung, wenn bei dem oben genannten Personenkreis nach einem Pflegeheimaufenthalt durch Therapie eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes erreicht worden ist?

Nach den sozialpolitischen Vorstellungen der Landesregierung sollen Pflegebedürftige ältere Menschen solange wie möglich zu Hause blei-

ben. Diesem Ziel entspricht auch die Rückkehr aus dem Pflegeheim in die eigene Wohnung, wenn der Gesundheitszustand und die sonstigen Gegebenheiten dies zulassen.

Die Praxis zeigt jedoch, daß eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes mit dem Ergebnis einer Rückkehr in die eigene Wohnung relativ selten möglich ist.